

Statuten

des Vereins

Verein für eine produzierende Landwirtschaft

1. Name und Sitz

Unter dem Namen

Verein für eine produzierende Landwirtschaft (VPL)

besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Der Sitz des Vereins befindet sich in 3123 Belp.

2. Zweck

Der Verein setzt sich politisch und fachtechnisch für eine nachhaltig produzierende Landwirtschaft ein und verfolgt dieses Hauptziel insbesondere in der Bestrebung die Agrarbürokratie zu reduzieren und den Grenzschutz nicht weiter auszuhöhlen. Er nimmt zeitgerecht zu aktuellen Themen der Landwirtschaft und Landwirtschaftspolitik Stellung. Er initiiert eigenständig parlamentarische Vorstösse und ist nicht gewinnorientiert.

3. Mitgliedschaft

3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Alle natürlichen und juristischen Personen können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

3.2 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Monat auf das Ende des Folgemonats möglich. Er ist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand zu richten.

Ausgeschlossen werden können Vereinsmitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen oder gegen die Interessen des Vereins verstossen. Der Ausschluss liegt in der ausschliesslichen Kompetenz des Vorstandes.

Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben weder Anspruch auf das Vereinsvermögen noch auf Rückerstattung des jährlichen Mitgliederbeitrags. Ausstehende Mitgliederbeiträge für das laufende Vereinsjahr bleiben geschuldet.

4. Finanzielle Mittel

Der Verein alimentiert sich zur Erfüllung seines Zwecks unter anderem aus Donationen/Spenden, Mitgliederbeiträgen und weiteren Zuwendungen.

5. Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag beträgt für Einzelpersonen CHF 50.-, für Familien, Paare und Betriebsgemeinschaften CHF 100.- und für Institutionen und Firmen CHF 150.-. Familien, Paare und Betriebsgemeinschaften haben 2 Stimmen. Der Mitgliederbeitrag wird mit Beginn des Kalenderjahres fällig.

6. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich und einzig das Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

8. Mitgliederversammlung

8.1 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils in der ersten Jahreshälfte des Kalenderjahres statt.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder des Vereins können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Termine der ordentlichen und allfälliger ausserordentlichen Mitgliederversammlungen sind möglichst frühzeitig bekannt zu geben. Die schriftliche Einladung erfolgt spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstag. In der Einladung sind die Traktanden und die Anträge des Vorstands anzugeben. Über nicht gehörig angekündigte Verhandlungsgegenstände dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Jedes Mitglied hat das Recht, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen zu verlangen. Entsprechende Anträge sind jeweils bis spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstag an die Präsidentin oder den Präsidenten des Vorstandes zu richten (z.B. per E-Mail).

8.2 Befugnisse

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr stehen die folgenden Befugnisse zu:

- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Wahl der Mitglieder des Vorstands
- Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Genehmigung des vom Vorstand vorgeschlagenen Mitgliederbeitrages
- Entlastung der Mitglieder des Vorstands
- Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die Liquidation des Vereinsvermögens

Die Mitgliederversammlung übt die Aufsicht über die Tätigkeit der übrigen Organe aus und kann diese jederzeit abberufen.

8.3 Beschlussfassung und Wahlen

Jedes Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme (Kopfstimmrecht). Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch ihren ausdrücklich dafür bezeichneten persönlichen Vertreter aus.

Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident, bei deren bzw. dessen Abwesenheit das mit der Leitung der Versammlung betraute Mitglied des Vorstands, den Stichentscheid.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von einem Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Abstimmung oder Wahl verlangt wird.

9. Vorstand

9.1 Wahl und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus vier bis maximal elf Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst und bestimmt namentlich eine Präsidentin oder einen Präsidenten, eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten, eine / einen Sekretär/in und eine / einen Kassier/in. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder sind uneingeschränkt wiederwählbar.

9.2 Befugnisse und Aufgaben

Der Vorstand kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz oder Statuten der Mitgliederversammlung oder einem anderen Gremium zugewiesen sind. Er führt den Verein und vertritt ihn gegen aussen. Er kann Dritte beiziehen und diese mit der Erfüllung gewisser Aufgaben beauftragen.

Der Vorstand zeichnet mit Kollektivunterschrift zu zweien. Soweit ein Ausgabenbeschluss betroffen ist, muss zwingend das für die Finanzen zuständige Vorstandsmitglied (Kassier) eine der Unterschriften leisten zusammen mit Präsident/in oder Sekretär/in.

9.3 Sitzungen

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern. Jedes Mitglied des Vorstands kann von der Präsidentin oder dem Präsidenten verlangen, dass innert drei Wochen eine Sitzung durchgeführt wird.

9.4 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die oder der Vorsitzende hat den Stichentscheid.

10. Revisionsstelle

Der Verein lässt seine Rechnung entweder durch zwei als Revisoren gewählte Vereinsmitglieder oder durch eine externe Revisionsstelle revidieren.

11. Jahresrechnung und Rechnungsperiode

Der Verein führt eine Jahresrechnung. Die Rechnungsperiode entspricht dem Kalenderjahr.

12. Auflösung des Vereins

Der Verein wird nach Erfüllung seines Zwecks aufgelöst, soweit nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschliesst. Über die Verwendung des nach Begleichung aller Forderungen allenfalls verbleibenden Vereinsvermögens entscheidet die Mitgliederversammlung.

13. Schlussbestimmung

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 14.03.2016 im Restaurant Linde in Belp durch die anwesenden Mitglieder angenommen worden. Sie ersetzen die Statuten vom 22.04.2015 und treten per sofort in Kraft.

Belp, 14.03.2016